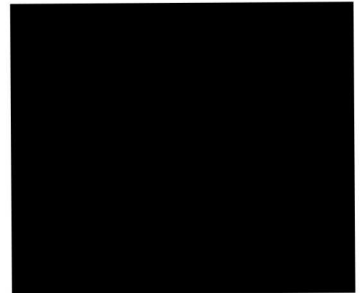




Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Rupperstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Bezirksinspektionen  
Lebensmittelüberwachung  
KVR-III/112

gegen Postzustellungsurkunde



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
08.01.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen  
Verbraucherinformation (VIG);

hier:

Antrag auf Informationsgewährung vom 08.10.2019 nach dem Verbraucherinformationsgesetz  
(VIG) bezüglich des Betriebes

„**Best Döner Kebab**“ - Am Harras Plinganserstraße 19 in 81369 München

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlasst gegenüber  
[Redacted] folgenden

### Bescheid

#### I.

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird in folgender Form stattgegeben:

- a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
- b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen vorliegen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB.

Die Auskunft wird schriftlich 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheides im Rahmen einer schriftlichen Information erteilt, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

2. Die Ziffer 1. dieses Bescheides ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Hinweise:**

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogene Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des LFGB unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Bitte beachten Sie, dass auch Behördenmitarbeiter/innen ein Recht auf Wahrung Ihrer Daten haben. Falls Sie dieses Schreiben im Internet veröffentlichen, müssen von Ihnen sämtliche personenbezogene Daten geschwärzt werden. Dies gilt auch für Telefonnummern und Email-adressen.

Die Veröffentlichung der Informationen, zum Beispiel im Internet, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

**II.**

**1. Sachverhalt**

Sie stellten am 08.10.2019 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb „**Best Döner Kebab**“ - Am Harras Plinganserstraße 19 in 81369 München stattgefunden:

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde mit Email vom 22.11.2019 bestätigt.

Der Betrieb, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

Die Betreiberin stimmte der Informationsgewährung NICHT zu.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1 Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG, Artikel 21 a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

### 2.2 Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die Email vom 08.10.2019 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar  
Der Antrag ist hinreichend bestimmt

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb  
**„ Best Döner Kebab“ - Am Harras Plinganserstraße 19 in 81369 München**

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Die Betreiberin stimmte der Informationsgewährung NICHT zu

Im Übrigen hat eine Abwägung der Interessen des Betriebes gegenüber dem Interesse vom Antragsteller an einer Herausgabe der Informationen ergeben, dass ein Informationsanspruch besteht.

Der Betrieb erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

## 2 3 Ausführungen zur Ziffer I.2

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

## 2 4 Ausführungen zur Ziffer I.3 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergeht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind  
Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen

